



Das Schüler-Betriebspraktikum in Hessen: Informationen für Eltern und Schüler

Grundlage:

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein-bildenden Schulen – Erlass des Hessischen Kultusministeriums (HKM) vom 20.12.2010

Ziele

Durch die Zusammenarbeit unserer Schule mit den Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, **exemplarische Einsichten** in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen, sich **beruflich** zu **orientieren** und Erfahrungen zu machen, die zur schulischen Situation kontrastieren und neue **Lernmotivation** schaffen.

Gestaltung durch die Schule

Besondere Gestaltung durch die Sabine-Ball-Schule

Praktikumsplätze werden nicht durch die Sabine-Ball-Schule zugewiesen. **Die Schülerinnen und Schüler** (im Folgenden nur noch „Schüler“ oder „Praktikanten“ genannt) **suchen sich vielmehr selbst einen Praktikumsplatz** - mit Hilfestellung ihrer Familien und Freunde/ Bekannten, gegebenenfalls auch der Betreuungslehrkraft. So lernen sie frühestmöglich, ihre beruflichen Anliegen selbständig zu vertreten. Bei ihrer Suche sollen sie unbedingt die eigenen Neigungen, Fähigkeiten und Wünsche, bei deren Einschätzung die Eltern helfen können, zur Grundlage machen.

Die Schüler kontaktieren persönlich die ausgewählten Betriebe, verfassen im Unterricht (Arbeitslehre, Politik und Wirtschaft u.a.) vorbereitete Bewerbungsschreiben, gegebenenfalls auch Lebensläufe, übernehmen die Übersendung der notwendigen Korrespondenz zwischen Schule und Betrieb wie Firmen-Anschreiben, Informationen, Formulare, Bescheinigungen etc., kümmern sich um eventuell fehlende Daten und Rückläufe und bemühen sich um Besuchstermine für die Betreuungslehrkraft bei ihren betrieblichen Betreuer(inne)n. Auf diese Weise werden sie praxisnah auf ähnliche Abläufe späterer Bewerbungsvorgänge für Jobs, Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze v.a. in der freien Wirtschaft vorbereitet und können sich zudem weitgehend mit ihrem Praktikumsplatz identifizieren. Erfahrungsgemäß hängt der Erfolg eines Schüler-Betriebspraktikums nicht unerheblich von dieser **Identifikation** ab.

Betreuungslehrer/ Praktikumsleiter

Die Lehrkraft, die das Betriebspraktikum leitet und die Schüler betreut, wird gemäß obigem Erlass dafür Sorge tragen, dass jeder Praktikant/ jede Praktikantin mindestens einmal in seinem/ ihrem Betrieb von einer Lehrkraft besucht wird, die sich ein Bild von den Lernerfolgen machen und Gespräche mit der/ den betrieblichen Betreuungsperson(en) führen sollte. Die Lehrkraft wird den **Besuchstermin** selbst mit den Betriebsbetreuern absprechen.

Darüber hinaus kann die/ der Betreuungslehrer(in) sich telefonisch mit den Praktikanten am Arbeitsplatz in Verbindung setzen. Sie/ er ist auch jederzeit über ein Mobiltelefon oder einen Privatanschluss für die Schüler zu erreichen, um eventuell auftretende Probleme zu klären.

Gestaltung durch die Schüler

Die Schüler nehmen am regulären Arbeitsablauf teil und führen zur Dokumentation ihrer Tätigkeiten eine **Praktikumsmappe**, die sie mit den Ergebnissen verschiedener **Beobachtungs- und Arbeitsaufträge** füllen. Darüber informieren sie im Auftrag der Schule ihre betrieblichen Betreuer mit Praktikumsbeginn, damit die Betreuungspersonen an der Auswertung teilnehmen können.

Durch die betreuende Lehrkraft (s.o.) erhalten sie auch **schriftliche Grundregeln zum Verhalten im Betriebspraktikum** (Höflichkeit, Weisungsgebundenheit, Verantwortlichkeit, Sicherheit etc.), die **unbedingt zu befolgen** sind.

Die Praktikanten lassen sich von ihren Betriebsbetreuern schriftlich bestätigen, dass sie alle von der Schule erhaltenen Informationen an den Betrieb weitergegeben haben.

Gestaltung des Praktikums durch den Betrieb gemäß Erlass des HKM (s.o.)

Gesetzliche Anforderungen

Da Betriebspraktika einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** Anwendung (siehe v.a. unter „Arbeitszeit“). Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Es sollen ihnen **geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten** angeboten werden, die über Hilfs- und Wartungsarbeiten deutlich hinausgehen.

Betriebliche Praktikumsbetreuer(innen)

Die Schüler werden im Betrieb von einer/ einem **Praktikumsbetreuer(in)** eingewiesen und beaufsichtigt, die/ der für sie jederzeit ansprechbar ist. Der Betrieb benennt der Schulleitung/ den Schülern möglichst schon mit der notwendigen schriftlichen Bestätigung des Praktikumsplatzes eine solche Betreuungsperson unter Angabe ihrer internen Funktion und einer Telefonnummer. Der/ die Betreuer(in) wird daraufhin durch die Schulleitung **schriftlich** mit seiner/ ihrer Aufgabe **beauftragt** und genießt dadurch **Haftpflichtversicherungsschutz** (siehe dort) und erhält das vorliegende Informationsblatt.

Sicherheit

Zusätzlich zur schulischen Unterweisung in Grundsätzen der Unfallverhütung müssen die Schüler unbedingt zu Beginn des Praktikums von den betrieblichen Betreuer(inne)n mit den einschlägigen, **tätigkeitsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften** sowie möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren vertraut gemacht werden.

Infektionsschutz

Schüler, die in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung Lebensmittel herstellen, behandeln oder Inverkehrbringen, müssen eine **Belehrung durch das Gesundheitsamt** (Gesundheitszeugnis) vorweisen. Diese Unterweisung muss vor Beginn der Tätigkeit erfolgen.

Datenschutz

Die Kenntnisnahme von **personenbezogenen Daten** durch Schüler während des Praktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (insbes. in Polizeiverwaltung, Banken, Sparkassen, Krankenhäusern) ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Schüler sollen über die zu bearbeitenden Daten belehrt und schriftlich zur ausdrücklichen **Verschwiegenheit** verpflichtet werden, die im Übrigen auch im Unterricht thematisiert wird.

Anwesenheit

Entschuldigtes wie unentschuldigtes Fehlen der Praktikanten sollte vom Betrieb schnellstmöglich der Schule und/ oder dem Betreuungslehrer mitgeteilt werden.

Auslandspraktika

Betriebspraktika im Ausland sind für Schüler der Sabine-Ball-Schule seit 2005 für einzelne Schüler offiziell möglich. Eine Zustimmung der Schulleitung ist notwendig. Auskünfte über die Formalitäten sind bei Hr. Röder erhältlich.

Arbeitszeit gemäß Erlass des HKM (s.o.)

(Vgl. hierzu §11/ §16 Jugendarbeitsschutzgesetz)

Die Arbeitszeit der Praktikanten unter 16 Jahren beträgt **wöchentlich 30 Stunden** und i.d.R. **täglich 6 Stunden, allerhöchstens 8**.

Sie liegt Mo. bis Fr. zwischen 7.00 und 18.00 Uhr.

1. Ausnahme: Sa. von 7.00 bis 13.00 Uhr z.B. in Krankenanstalten und Heimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetrieben, Landwirtschaft, Gaststätten u.a. Fällen/ Berufen, die o.g. Gesetz zulässt (s. bes. § 16, Abs.2).
2. Ausnahme: An einzelnen Tagen auch zu anderen Zeiten, wenn die betrieblichen Tätigkeiten regelmäßig hier liegen.

Ab 4,5 Stunden muss **mindestens 1 Ruhepause** fest eingeplant werden (ab 1 Stunde nach Arbeitsbeginn bis 1 Stunde vor Arbeitsende). Die Gesamtdauer beträgt dann **30 Minuten**, ab 6 Stunden Arbeitszeit sogar **60 Minuten** (vgl. §11 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche ab 16 Jahren, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
 - b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
 - c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
 - d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

Versicherung gemäß Erlass des HKM (s.o.)

Unfall

Die Schüler sind nach Bundesgesetz (§2 Abs.1 Nr.8b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Lehrkräfte sind nur unfallversichert, wenn sie Beamte sind (§31 Beamtenversorgungsgesetz).

Haftpflicht der betrieblichen Betreuer

Die von der Schulleitung schriftlich beauftragten Betreuer haben, genau wie Lehrer, beamtenrechtlichen Haftpflichtschutz (Art. 34 GG i.V. mit § 839 BGB), wenn sie ihre Pflicht zur Beaufsichtigung der Praktikanten verletzen. In diesem Fall haftet das Land Hessen für entstandene Schäden. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten kann das Land Hessen allerdings auf die betrieblichen Betreuer und leitenden Lehrkräfte zurückgreifen.

Haftpflicht der Praktikanten

Die Schüler im Betriebspraktikum sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls die Eltern eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. **Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen**, die von den Schülern in Betrieb genommen werden. Das Fahren/ Fliegen ist daher strengstens untersagt, auch wenn die Schüler einen entsprechenden Führerschein/ Flugschein/ Bootsschein besitzen !!!!

Zu weiteren Bestimmungen im Erlass des HKM vom 20.12.2012 bitte den Abschnitt „Haftpflichtdeckungsschutz“ in der Anlage beachten.

Anlage

Aus dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 20.12.2010:

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungs-berechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen ins-besondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein

Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumsstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten* (Anlage 3) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes. Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin / den Schulleiter gemeldet.

Zeitplan:

- 1) Am Anfang des Schuljahres erhalten Sie folgende Unterlagen:
 - Das Schüler-Betriebspraktikum in Hessen: Informationen für Eltern und Schüler
 - Info-Blatt: Das Schüler Betriebspraktikum
 - Anschreiben: An die Praktikumsbetriebe
 - Das Schüler-Betriebspraktikum in Hessen: Informationen für die Betriebe
 - Formblatt 1: Bestätigung
 - Formblatt 2: Die Notwendigen Daten
 - Formblatt 3: Datenschutz
 Bitte lesen Sie „Das Schüler-Betriebspraktikum in Hessen: Informationen für Eltern und Schüler“ aufmerksam und bestätigen Sie mit dem „Kenntnisnahme“ - Abschnitt (siehe unten) die Kenntnisnahme und den Erhalt der Unterlagen.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler suchen sich ihren Neigungen entsprechend Betriebe und bewerben sich dort für ihr Betriebspraktikum. Sollte sich trotz ernsthafter Bemühungen kein Betrieb finden lassen (alle Absagen bitte sammeln), bitte rechtzeitig ca. 6 Wochen vor Praktikumsbeginn an den betreuenden Lehrer wenden, um einen Notfallplan abzusprechen. Wer 14 Tage vor Praktikumsbeginn keinen Praktikumsplatz gefunden hat und ein ernsthaftes Bemühen darum nicht nachweisen kann (z.B. 5 Absagen und einen Notfallplan) erhält in Arbeitslehre die Note 6 bzw. 0 Punkte.
- 3) Anschreiben „An die Praktikumsbetriebe“ und die Formblätter „Bestätigung“, „Die Notwendigen Daten“, „Datenschutz“ und „Informationen für Betriebe“ so früh wie möglich an die Betriebe schicken und die „Bestätigung“ oder ein entsprechendes Schriftstück (auch Ausdruck einer Email) des Betriebs beim betreuenden Lehrer abgeben.
- 4) 4 Wochen vor Praktikumsbeginn den Betrieb daran erinnern, dass das Formblatt „Die Notwendigen Daten“ entsprechend ausgefüllt dem Betreuer zur Unterschrift vorgelegt und das Original beim betreuenden Lehrer abgeben werden muss, wenn dies noch nicht geschehen ist.
- 5) Zum Praktikumsbeginn die „Beauftragung“ und „Praktikumsauswertung“ beim Betreuer/in im Betrieb abgeben. Diese Schriftstücke werden erst kurz vor dem Praktikum verteilt.

„Kenntnisnahme“ - Abschnitt

✂

.....

Hier abtrennen

Die unter Punkt 1) genannten Unterlagen habe ich / haben wir erhalten.

Die Informationen „**Das Schüler-Betriebspraktikum in Hessen: Informationen für Eltern und Schüler**“ der Sabine-Ball-Schule habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen:

Name der Praktikantin / des Praktikanten _____

Ort

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler(innen)